



Elektrizitätsversorgung  
Altendorf AG

## Vertrag ZEF

---

Objekt:

**8852 Altendorf**

**ZEF Modell .....**

zwischen:

**8852 Altendorf**

und:

**Elektrizitätsversorgung Altendorf AG  
Etzelstrasse 7  
8852 Altendorf**

**2023**

---

## Inhaltsverzeichnis

1. VERTRAGSPARTNER.....	3
2. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN DER ZEF.....	4
1. Vertragsgegenstand.....	4
2. Zusätzliche Vertragsbestandteile.....	4
3. ZEF und Zusammensetzung.....	4
4. Abrechnung.....	4
5. Gültigkeit, Laufzeit, Kündigung.....	5
6. Änderung und Übertrag des Vertrages.....	5
7. Datenschutz.....	5
8. Anwendbares Recht, Streitigkeiten.....	6
3. ZUGEHÖRIGE PARTEIEN DER ZEF.....	7
5. ANGEBOTE EIGENVERBRAUCHSREGELUNG.....	8
6. TARIFE.....	9
7. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER EVA.....	10



## Allgemeine Vertragsgrundlagen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Vertrag die männliche Form gewählt. Das weibliche Geschlecht ist in voller Wertschätzung mit einbezogen.

### 1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der vorliegende Vertrag regelt die Vertretung und Zusammensetzung der ZEF als Basis für die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung innerhalb des aufgeführten Objekts gegenüber der EVA.
- 1.2. Nicht Bestandteil dieses Vertrages ist die Energielieferung und Vergütung für Einspeisungen an die EVA.

### 2. Zusätzliche Vertragsbestandteile

- 2.1. Der Vertrag richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und Branchenvorgabe. Ergänzend gelten insbesondere die jeweils gültigen:
  - a) Netzanschlussrichtlinien von EVU
  - b) Werkvorschriften der EVA
  - c) AGB Netznutzung der EVA
  - d) Tarifblätter EVA (Preise werden jährlich aktualisiert)
  - e) Ausgefülltes Gesuch Eigenverbrauchsgemeinschaft
  - f) Formular Eigenverbrauchsgemeinschaft zugehörige Parteien

### 3. ZEF und Zusammensetzung

- 3.1. Das von der ZEF betroffene Objekt umfasst die Anzahl Parteien (Messpunkte) gemäss Eintrag auf dem Deckblatt.
- 3.2. Jede Partei der ZEF wird durch den Eigentümer informiert, dass diese der Eigenverbrauchsgemeinschaft Muster angehört. Die Gemeinschaft aller Teilnehmer bildet eine einfache Gesellschaft nach schweizerischem Obligationenrecht.
- 3.3. Alle Messpunkte gehören der ZEF an.
- 3.4. Als Grundlage der Anwendung der ZEF gelten das Vorhandensein der geforderten Messinfrastruktur sowie deren korrekte Anordnung. Die ZEF veranlasst frühzeitig erforderliche Umbauarbeiten und trägt diese Kosten dafür.
- 3.5. Es ist Sache der ZEF sich mit dem Objekt sowie mit dem Produktionsanlageneigentümer zu einigen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vergütung und Abrechnung der betroffenen Anlage.

#### 4. Abrechnung

- 4.1. Unabhängig vom Vorliegen des Eigenverbrauchs bleibt jeder einzelne Endverbraucher (im Sinne von Art. 4, Abs. 1, Bst. B, StromVG) mit seiner Verbrauchsstätte (wirtschaftlich und örtliche Einheit) Netznutzer und Energiebezüger im Sinne von StromVG und StromVV und wird weiterhin separat gemessen. Jeder Endverbraucher haftet somit weiterhin vollumfänglich für die von ihm bezogene Energie, Netznutzung, Systemdienstleistungen, Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen sowie allfällig weitere individuell in Rechnung gestellte Abgaben.
- 4.2. Die EVA übernimmt im Objekt ..... die Verrechnung des kompletten Energiebezuges. Dies im öffentlichen wie im privaten Bereich. Grundlage der Rechnungsstellung bilden die über die Messstelle der ZEF erhobenen Messdaten sowie die publizierten Tarife von der EVA.
- 4.3. Ansprechpartner für die Verrechnung ist der Vertreter der ZEF. Die Rechnungen sind innert den angezeigten Zahlungsfristen zu begleichen. Es gilt das Prinzip der Solidarhaftung.
- 4.4. Die interne Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierte Energie wird von der EVA übernommen. Die EVA verrechnet dies pro Quartal.
- 4.5. Für ausserordentliche Ablesungen wird pro Mieterwechsel ein Betrag von CHF. 35.00 in Rechnung gestellt.
- 4.6. Kosten für Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung der ZEF entstehen, werden der ZEF in Rechnung gestellt.

#### 5. Gültigkeit, Laufzeit und Kündigung

- 5.1. Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die EVA und den Eigentümer in Kraft. Grundlagen dafür bilden der Rahmenvertrag sowie der vollzählige Anhang.
- 5.2. Der unterzeichnete Vertrag gilt als Anmeldung für das Abrechnungs- und Vergütungsmodell Eigenverbrauch unter Einhaltung der geregelten Fristen gemäss Art. 2 Abs. 2 quarter EnV (3 Monate für Umsetzung Eigenverbrauch).
- 5.3. Für Mutationen einzelner Parteien sowie einer Vertragsauflösung durch die ZEF gilt die Einhaltung einer einmonatiger Frist.

#### 6. Änderung und Übertragung des Vertrages

- 6.1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.
- 6.2. Anpassungen der Zusammensetzung der ZEF erfordern die entsprechende Mutation oder Neuausstellung des Anhangs.

- 6.3. Die ZEF verpflichtet sich, jede Mutation und Veränderung zugehörigen Parteien der EVA rechtzeitig im Voraus anzuzeigen. Insbesondere Mieter- und Eigentümerwechsel müssen vor Einbezug des Nachfolgers in schriftlicher Form gemeldet werden.
- 6.4. Die ZEF als auch die EVA sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Vertragspartei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

## 7. Datenschutz

- 7.1. Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Alle Vertragsparteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

## 8. Vertragsgegenstand

- 8.1. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.
- 8.2. Es gilt die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der Elektrizitätsversorgung Altendorf AG.

### Für den ZEF:

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Name in Blockschrift)

### Für die Elektrizitätsversorgung Altendorf AG:

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Alain Lüscher  
(Geschäftsführer)

\_\_\_\_\_  
Fabian Winet  
(Bereichsleiter Kundendienst Finanzen)

## ZEF / Zugehörige Parteien

Liegenschaft ....., 8852 Altendorf

.....  
.....  
.....

Gewerbe EG + 1. OG  
Gewerbe 2. OG Links

---

## Angebote EVA ZEF

### Angebot 1:

- Alle Zähler werden von der EVA bezogen.
- Kunde bezieht weiterhin die Energie der EVA.
- Pro Zähler EMN050 werden CHFr. 6.00 pro Monat verrechnet.
- Pro Zähler EMN100 werden CHFr. 25.00 pro Monat verrechnet.
- Der Kunde erhält per 31.03. / 30.06. / 31.09. / 31.12. die Daten des Stromverbrauch pro Zähler aufgelistet.
- Über die EVA abgerechnet werden alle Zähler (gem. separatem Vertrag).

### Angebot 2: (möglich bei Energie-Bezug ab 100'000 kWh)

- Alle Zähler werden von der EVA bezogen.
- Kunde bezieht KEINE Energie bei der EVA.
- Pro Zähler EMN050 werden CHFr. 6.00 pro Monat verrechnet.
- Pro Zähler EMN100 werden CHFr. 100.00 pro Monat verrechnet.
- Der Kunde erhält per 31.03. / 30.06. / 31.09. / 31.12. die Daten des Stromverbrauch pro Zähler aufgelistet.
- Über die EVA abgerechnet wird nur der Hauptzähler.

### Angebot 3:

- Es wird nur noch der Hauptzähler der EVA bezogen.
- Kunde bezieht Energie bei der EVA.
- Pro Zähler EMN050 werden CHFr. 6.00 pro Monat verrechnet.
- Pro Zähler EMN100 werden CHFr. 25.00 pro Monat verrechnet.
- Über die EVA wird nur der Hauptzähler abgerechnet.

### Angebot 4: (möglich bei Energie-Bezug ab 100'000 kWh)

- Es wird nur noch der Hauptzähler der EVA bezogen.
- Kunde bezieht KEINE Energie der EVA.
- Pro Zähler EMN100 werden CHFr. 100.00 pro Monat verrechnet.
- Über die EVA wird nur der Hauptzähler abgerechnet.



## Tarif

Grundpreis Hauptmessstelle EMN050 pro Monat bei Energiebezug von EVA	CHF.	12.00
Grundpreis Hauptmessstelle EMN100 pro Monat bei Energiebezug von EVA	CHF.	25.00
Grundpreis Hauptmessstelle EMN100 pro Monat bei Energie Fremdbezug	CHF.	100.00
<b>Grundpreis Nebensmessstelle pro Monat</b>	<b>CHF.</b>	<b>6.00</b>
Ausserordentliche Ablesung bei Mieterwechsel Pro Messstelle	CHF.	15.00

### EDV-Erfassung und Auflösung der Dokumente der ZEF:

Kleinere Parteien	Auf Anfrage	
Bis 10 Parteien	CHF.	450.00
11 bis 30 Parteien	CHF.	850.00
31 bis 50 Parteien	CHF.	1'200.00
Ab 51 Parteien	Nach Aufwand, jedoch mind. CHF.	1'500.00
Abrechnung der Hauptmessstelle per 31.03. / 30.06. / 30.09. / 31.12.	CHF.	Inkl.